

Bundesschiedsgericht

BSG 1/2021

In der Schiedsgerichtssache

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte:

- 1)
- 2)

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Deutscher Hockey-Bund e.V.,
Am Hockeyplatz 1, 41179 Mönchengladbach
vertreten durch die Präsidentin Carola Meyer

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockeybundes e.V. am 28.06.2021 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

SCHIEDSURTEIL:

- 1. Die Beschlussfassung des Spielordnungsausschusses des Antragsgegners zur Wertung der abgebrochenen Feldsaison 2019/2020/2021 vom 18.05.2021 hinsichtlich der Regelungen, wonach ein Aufstieg aus den Regionalligen in die 2. Bundesliga nicht stattfindet (Ziffer 4 des Beschlusses), wird insoweit aufgehoben, als er die Regionalliga West, Damen, betrifft.**

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

2. ***Der Antragsgegner wird verpflichtet, die 1. Damenmannschaft des Antragstellers für die Feldsaison 2021/2022 in die 2. Bundesliga der Damen, Gruppe Nord, aufzunehmen.***
3. ***Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.***
4. ***Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Eine Erstattung von durch die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten entstandenen Kosten erfolgt nicht.***

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung des Spielordnungsausschusses des Antragsgegners („**SOA**“) zur Wertung der pandemiebedingt abgebrochenen Hockey-Feldsaison 2019/2020/2021 vom 18.05.2021, nach dem u.a. ein Aufstieg aus der Damen-Regionalliga West in die 2. Bundesliga Damen, Gruppe Nord, nicht stattfinden soll. Der Sachverhalt ist im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Tatsachen wie folgt unstrittig:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Spielausfällen konnte die Feldsaison 2019/2020 in der Altersklasse der Erwachsenen nicht planmäßig zu Ende gespielt werden. Der SOA hat daher auf Vorschlag der sog. Task-Force-Bundesliga, der Vertreter des Antragsgegners und der Bundesligavereine angehören, und nach Anhörung des Bundesrates beschlossen, die Feldsaison 2019/2020 mit der Feldsaison 2020/2021 zusammenzulegen. Die Saison der 2. Feldhockey-Bundesligen sollte im Herbst 2020 unter Mitnahme sämtlicher zwischen August und Oktober 2019 erzielten Punkte und Tore fortgesetzt werden, um das Spielen einer vollständigen Hin- und Rückrunde zu ermöglichen. Die daraus resultierenden Tabellen sollten als Grundlage für eine sich anschließende Auf- und Abstiegsrunde („**Poolrunde**“) dienen, in der die jeweils fünf Mannschaften der oberen Tabellenhälfte in Hin- und Rückspielen den Aufsteiger in die 1. Bundesliga und die jeweils fünf Mannschaften der unteren Tabellenhälfte in Hin- und Rückspielen den Absteiger in die Regionalligen ausspielen sollten.

Der Westdeutsche Hockey-Verband („**WHV**“) hat diese vom SOA für die 2. Feldhockey-Bundesligen erlassenen Regelungen entsprechend u.a. für die Damen Regionalliga-West, der die 1. Damenmannschaft des Antragstellers angehört, übernommen und somit einerseits die Feldsaison 2019/2020 mit der Feldsaison 2020/2021 verbunden, um eine vollständige Hin- und Rückrunde zu ermöglichen, und andererseits eine sich anschließende Poolrunde für den Auf- und Abstieg eingeführt.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie, der in Nordrhein-Westfalen zu dem Zeitpunkt geltenden Einschränkungen zur Sportausübung sowie dem Ergebnis einer Befragung der betroffenen Vereine haben das Präsidium und der Sportausschuss des WHV Ende März 2021 entschieden, die anstehende Poolrunde noch vor deren Beginn abzusa-gen. Für die Wertung der Saison und die damit verbundenen Auf- und Abstiege sollte aufgrund der Absage der aktuelle Tabellenstand herangezogen werden (vgl. Offizielle Mitteilungen WHV – Erwachsene Feld, Nr. 322 vom 27.03.2021, Anlage K 1). In der Damen Regionalliga-West war zu dem Zeitpunkt bereits eine vollständige Hin- und Rückrunde gespielt worden. Die 1. Damenmannschaft des Antragstellers belegte den ersten Tabellenplatz und stand nach der vom WHV vorgenommenen Wertung daher als Aufsteiger in die 2. Bundesliga, Gruppe Nord, fest.

Entgegen der Wertung des WHV erließ der SOA nach Anhörung des LSA, der BLVV und des Bundesrates am 18.05.2021 u.a. den vom Antragsteller angegriffenen Beschluss und veröffentlichte diesen am 19.05.2021 wie folgt:

„Der SOA hat ferner festgelegt, dass ein Aufstieg aus den Regionalligen in die 2. Bundesligen nicht stattfindet.“ (vgl. Beschlüsse des Spielordnungsausschusses (SOA), Abbruch und Wertung der 2. Bundesliga (Feld), Anlage K 2).

1. Den angegriffenen Beschluss vom 18.05.2021 begründete der SOA maßgeblich damit, in drei der vier Regionalligen hätten die Mannschaften in aller Regel nicht mehr als sieben Spiele absolviert (und dies überwiegend im Jahr 2019), sodass auch der Bundesausschuss und Bundesrat die Auffassung vertreten hätten, ein Aufstieg ließe sich überwiegend sportlich nicht gerecht ermitteln und solle daher einheitlich für alle Regionalligen nicht erfolgen. Zudem habe der SOA berücksichtigt, dass es aus den 2. Bundesligen – anders als aus den 1. Bundesligen – keine sportlichen Absteiger gebe, sodass die Zulassung von Aufsteigern zu einem deutlichen Anstieg der Gruppengröße der 2. Bundesliga führen würde und als Folge alle Mannschaften mit Mehrkosten und Schwierigkeiten bei der Terminfindung belasten würde.
2. Der Antragsteller stellte mit Schriftsatz vom 28.05.2021, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am 28.05.2021, einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des SOA zur Wertung der abgebrochenen Feldsaison betreffend die Aufstiegsregelung aus den Regionalligen – hier der Regionalliga West der Damen in die 2. Bundesliga Damen und beantragte:

1. Die Beschlussfassung des SOA zur Wertung der abgebrochenen Feldsaison vom 18. Mai 2021 hinsichtlich der Regelungen, wonach ein Aufstieg aus den Regionalligen in die 2. Bundesliga nicht statt-

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

findet (Ziffer 4. des Beschlusses), wird mit Wirkung für die Regionalliga West und damit für die 1. Damenmannschaft des Antragstellers aufgehoben.

- 2. Es wird festgestellt, dass die 1. Damenmannschaft des Antragstellers für die Feldsaison 2021/2022 in die 2. Bundesliga Damen, Gruppe Nord, aufgestiegen und dort spielberechtigt ist.**
- 3. Hilfsweise den Antragsgegner zu verpflichten, die 1. Damenmannschaft des Antragstellers in die 2. Bundesliga (Feld) der Damen, Gruppe Nord, für die Feldsaison 2021/2022 aufzunehmen.**
- 4. Dem Antragsgegner die Rechtsverfolgungs- und Verfahrenskosten aufzuerlegen.**

Er ist der Ansicht, der SOA hätte mangels Zuständigkeitskompetenz nicht über den Aufstieg aus der Regionalliga West in die 2. Bundesliga Feld der Damen entscheiden dürfen, da die Ermittlung der Aufsteiger aus den Regionalligen den Landesverbänden, hier dem WHV, obliege. Sollte dem SOA hingegen eine Entscheidungskompetenz zustehen, über die Angehörigkeit der 2. Bundesliga zu befinden, so seien hilfsweise besonders hohe Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit einer solchen Entscheidung anzulegen und diese seien nicht gewahrt worden. So sei in der Regionalliga West aufgrund der geleisteten Hin- und Rückspiele der Aufsteiger sportlich ermittelt worden und die Situation nicht mit den Regionalligen Nord, Ost und Süd vergleichbar, in denen die Rückrunde nicht beendet werden konnte. Die Situation in anderen Bundesländern könne dem Antragsteller nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Die Entscheidung des SOA wirke für den Antragsteller faktisch wie eine Annullierung der gesamten Saison.

Dem stehe auch nicht die von dem Antragsgegner zur Begründung des angegriffenen Beschlusses herangezogene Gruppengröße der 2. Bundesliga Nord und ggf. Mehrkosten für andere Mannschaften (z.B. Reisekosten) entgegen, da der Aufstieg der 1. Damenmannschaft des Antragstellers lediglich dazu führen würde, dass die 2. Bundesliga Nord im Damenbereich die Sollgröße an Mannschaften gemäß der SPO-DHB erreichen würde. Selbst wenn es jedoch zu einer Aufstockung käme, wäre dies immer noch ein milderer Mittel als einem sportlich legitimierten Aufsteiger den Erreichten Aufstieg durch nachträgliche Annullierung der Saison zu verwehren.

Schließlich nimmt der Antragsteller Vertrauensschutz in Anspruch, da der WHV mehrfach den Aufstieg der 1. Damenmannschaft in die 2. Bundesliga kommuniziert und dazu gratuliert habe.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

3. Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge des Antragstellers als unbegründet zurückzuweisen.

Er vertritt unter Hinweis auf die Begründungen des SOA in dem angegriffenen Beschluss die Ansicht, der SOA sei für die Zusammensetzung der 2. Bundesligen und somit für den Erlass des angegriffenen Beschlusses vom 18.05.2021 zuständig. Aufgrund der Regelungen in den §§ 39 ff. SPO-DHB falle die Frage des Ob eines Aufstiegs aus der Regionalliga in die 2. Bundesliga in den Verantwortungsbereich des Antragsgegners. Aus der Systematik der SPO-DHB ergebe sich, dass die Landesverbände nur eine subsidiäre Regelungskompetenz hätten.

Das Handeln eines unzuständigen Landesverbandes könnte daher auch keinen Vertrauensschutz seitens des Antragstellers begründen.

Darüber hinaus seien die notwendigen Entscheidungen zum Umgang mit dem Abbruch der Saison allenfalls auf Ermessensfehler zu überprüfen, da dem Antragsgegner ein weitgehendes einseitiges Bestimmungsrecht zugestanden hätte und zudem nicht allein die Interessen zwischen einem Verein und dem Verband, sondern auch die Interessen aller Vereine zu berücksichtigen seien. Eine unterschiedliche Behandlung der Regionalligen sei aus Sicht des Antragsgegners nicht in Betracht gekommen, da auch in der Regionalliga West der Spielbetrieb – wie in den anderen Regionalligen – abgebrochen worden sei, da die angekündigte Aufstiegsrunde nicht mehr gespielt werden konnte.

Im Übrigen wird auf die Einspruchsschrift sowie die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Der Rechtsweg zum Bundesschiedsgericht ist eröffnet. Der durch den SOA am 18.05.2021 gefasste und vom Präsidium des Antragsgegners bestätigte Beschluss ist die Entscheidung eines Ausschusses bzw. Organs des Antragsgegners. Gegen solche Entscheidungen steht gemäß §§ 52 SPO-DHB, § 1 Abs. 1 2 lit. a) SGO-DHB iVm § 1 Abs. 4 lit. a) SGO-DHB der Rechtsweg zum Bundesschiedsgericht offen.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Dem Antragsteller wird durch den angefochtenen Beschluss die Möglichkeit genommen, als vom WVH zum Meister der Regionalliga-Saison 2019/2020/2021 Feldhockey der Damen erklärte Verein in die 2. Bundesliga aufzusteigen und in der kommenden Feldsaison an deren Spielbetrieb teilzunehmen. Er ist daher antragsberechtigt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) SGO-DHB.

Der Antrag ist auch formell im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 SGO-DHB korrekt eingereicht worden. Es ist insbesondere unschädlich, dass nicht ausdrücklich der Begriff „Einspruch“ verwendet wird, da die Anträge bestimmt gehalten und ohne Weiteres ersichtlich ist, dass der Antragsteller das ihm nach der Schiedsgerichtsordnung zustehende Rechtsmittel einlegen wollte.

Die nicht erfolgte Verwendung des Begriffs „Einspruch“ ist auch insofern konsequent, als der Antragsteller der Ansicht ist, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergebe sich nicht aus § 1 Abs. 2 lit. a) SGO-DHB, sondern aus § 1 Abs. 1 lit. b) SGO-DHB und in dieser Vorschrift der Begriff „Einspruch“ nicht erwähnt wird. Hierauf kommt es aber letztlich nicht an, da auch bei Zugrundelegung dieser Vorschrift die Anträge ohne Weiteres zulässig wären.

Der Antrag wahrt auch die nach § 4 Abs. 2 S. 1 SGO-DHB diesbezüglich geltende Notfrist von zwei Wochen. Der Antrag ist am 28.05.2021 per E-Mail beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts eingegangen und richtet sich gegen einen Beschluss vom 18.05.2021.

Auch die Verfahrensgebühr gemäß § 17 Abs. 1 SGO-DHB in Höhe von EUR 250,00 ist am 28.05.2021 an den Antragsgegner einbezahlt worden und erfolgte somit fristgerecht gemäß § 4 Abs. 4 SGO-DHB.

2. Der Einspruch ist im Ergebnis auch begründet. Im Ergebnis geht es dem Antragsteller darum, den Beschluss des Antragsgegners, keine Aufsteiger in die 2. Bundesliga aus der Feldsaison 2019/2020/2021 zuzulassen, für die Regionalliga West, Damen, zu beseitigen und im eine Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Bundesliga Damen, Nord, in der kommenden Saison zulassen. Das Rechtsschutzbedürfnis für dieses Begehren besteht für den Antrag zu Ziffer 1 sowie den Hilfsantrag, da letzterer als Leistungsklage dem Feststellungsantrag aus Ziffer 2 vorgeht, so dass für diesen kein Rechtsschutzbedürfnis besteht.
- 2.1 Der in Ziffer 4 angegriffene Beschluss des Antragsgegners stellt eine Maßnahme dar, mit welcher dieser im Ergebnis den Spielbetrieb der 2. Bundesliga Damen, Gruppe Nord, für die kommende Feldsaison 2021/2022 regeln möchte. Der Antragsgegner weist in diesem Zusammenhang zwar richtigerweise auch darauf hin, dass er mit

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

diesem Beschluss auch die Wertung der abgelaufenen Feldsaison 2019/2020/2021 vornimmt; unmittelbare Rechtsfolgen ergeben sich für den Antragsteller aber ausschließlich dahingehend, dass die Zusammensetzung der 2. Bundesliga für die Feldsaison 2021/2022 geregelt wird.

Die Organisation des Spielbetriebes dahingehend, wie viele Teilnehmer eine Liga hat, zählt zu einer Maßnahme, welche ein Sportverband grundsätzlich innerhalb der ihm zustehenden und grundgesetzlich geschützten Verbandsautonomie trifft.

Allerdings ist der Antragsgegner nach dem so genannten Ein-Platz-Prinzip organisiert und daher als Monopolsportverband für den Hockeysport einzuordnen. Die Frage, inwieweit insbesondere unter Berücksichtigung der auch dem Antragsgegner in Art. 9 Abs. 3 GG garantierten Verbandsautonomie dessen Entscheidungen überhaupt einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind, ist nicht pauschal für alle Fallkonstellationen geklärt.

Unstreitig ist zunächst, dass Verbandsanktionen oder ähnliche disziplinarische Entscheidungen auch hinsichtlich des ausgeübten Ermessens einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterliegen, wobei zum einen die angewandte Vorschrift selbst auf ihre inhaltliche Angemessenheit geprüft wird und zum zweiten, ob die verhängte Disziplinarmaßnahme an sich noch der Billigkeit entspricht (*BGH v. 28.11.1994, Az. II ZR 11/94 in NJW 95, 583*).

Für Maßnahmen, die keine Verbandsanktion sind, ist umstritten, ob diese ausschließlich auf Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit oder grobe Unbilligkeit überprüft werden dürfen (*so wohl BGH, a.a.O.; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 20.05.2020, Az. 19 W 22/20 in SpuRt 2020, 196 (199) für den Abbruch einer Saison*) oder angesichts der Stellung eines Verbandes als Monopolverband ebenso wie Disziplinarmaßnahmen auch materiell-rechtlich auf eine Angemessenheit im engeren Sinne (für letztgenannte Ansicht *SchiedsG 3. Liga, Schiedsspruch vom 21.09.2020, Preußen Münster – DFB in SpuRt 2021, 47; LG München I, Urteil v. 28.09.2020, in GRUR-RS 2020, 29031, Rz. 67; wohl auch BGH, Urteil vom 19.10.1987, Az: II ZR 43/87 in NJW 1988, 552 (555), wonach eine verweigerte Aufnahme in einen Monopolverband am einfachen Ermessen zu überprüfen ist*).

Zum letztgenannten Ergebnis kommen auch diejenigen Ansichten, welche für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung über die Fortführung des Spielbetriebes eine Lösung über das Zivilrecht herleiten und in diesen Zusammenhang § 315 BGB heranziehen (*LG Mannheim, Urteil v. 09.12.2020, Az. 14 O 207/20 Kart in SpuRt 2021, 100 (101); für die Frage der Entscheidung über die Folgen eines Saisonabbruches auch OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 20.05.2020, Az. 19 W 22/20 in SpuRt 2020, 196 (199)*). Danach darf der Antragsgegner, ebenso wie nach den Vertretern

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

derjenigen Ansicht, welche die Lösung im Rahmen der Verbandsautonomie suchen und dort bei Monopolverbänden nicht zwischen Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen unterscheiden, im Rahmen fehlerfreien Ermessens Teile des Rechtsverhältnisses frei bestimmen. Der Antragsgegner ist lediglich gehalten, überhaupt ein Ermessen auszuüben und muss sich ansonsten lediglich einer Prüfung dahingehend stellen, ob seine Entscheidung unbillig ist (*LG München I v. 11.06.2021, Az. 37 O 7725/21, noch nicht veröffentlicht*).

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die getroffene Maßnahme nicht nur am Maßstab der Willkür und groben Unbilligkeit, sondern an einer einfachen Billigkeit zu messen. Zwar kommt der Entscheidung, keine Aufsteiger in die 2. Bundesliga zuzulassen kein wörtlich zu nehmender Sanktionscharakter zu; auf der anderen Seite stellt die Entscheidung den größtmöglichen denkbaren Eingriff in die vom Antragsteller erreichte Position als vom WHV erklärten Meister der Regionalliga West dar, nämlich die Position eines Aufsteigers. Diese Position wird ihm letztlich was die Rechtsfolgenseite betrifft wieder entzogen. Es handelt sich angesichts der zur Zeit der Beschlussfassung am 18.05.2021 bereits beendeten Saison der Regionalliga West nicht mehr um eine einfache organisatorische Entscheidung. Somit sind an die Überprüfung die gleichen Maßstäbe anzulegen, wie an die Prüfung des Ermessens bei einer Disziplinarentscheidung.

Billigkeitskontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang allerdings nicht, dass der Beschluss durch das Gericht daraufhin überprüft wird, ob es selbst eine andere Entscheidung für „richtiger“ oder „billiger“ hält. Innerhalb des Billigkeitsspielraums ist grundsätzlich mehr als eine „richtige“ oder „billige“ Entscheidung denkbar. Gerichtlich geprüft werden kann nur, ob der Beschluss des Antragsgegners die Grenzen der Billigkeit überschreitet, was unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und Abwägung der Einzelfallumstände und beiderseitigen Parteiinteressen zu beurteilen ist (*LG Mannheim, aaO*).

2.2 Der angegriffene Beschluss ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

2.2.1 Der angegriffene Beschluss vom 18.05.2021 ist vom hierfür zuständigen Spielordnungsausschuss gefasst worden. Dabei kann es dahinstehen, ob es sich wie vom Antragsgegner vorgetragen um eine Änderung der Spielordnung handelt, oder – wie vom Antragsteller vorgetragen – eine solche Änderung durch den Beschluss nicht erfolgt ist. Mit dem Beschluss hat der Spielordnungsausschuss des Antragsgegners die Entscheidung getroffen, als Rechtsfolge des Abbruchs der Saison 2019/2020/2021 in der 2. Bundesliga der Damen für die kommende Saison keine Aufsteiger aus der Regionalliga zuzulassen, was entweder eine punktuell auf die abgebrochene Feldsaison bezogene Streichung des § 44 Abs. 2 SPO-DHB bedeutet oder, wofür nach Ansicht des Bundesschiedsgerichts einiges spricht, die Nichtanwendung

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

der Vorschrift im Zusammenhang mit der abgebrochenen Saison beschlossen wurde. Für letzteres spricht der Umstand, dass der angegriffene Beschluss nicht ausdrücklich festschreibt, welche Vorschrift(en) der Spielordnung mit Wirkung zu welchem Zeitpunkt mit welchem Wortlaut abgeändert wird/werden. Im Rahmen des auch für Verbandsnormen geltenden Bestimmtheitsgebotes wäre dies aber formelle Grundlage für eine Änderung der Spielordnung gewesen.

Auch hat der Antragsgegner vorgetragen, „inzwischen“ beschlossen zu haben, § 39 SPO-DHB sowie § 40 SPO-DHB um jeweils einen Absatz zu ergänzen und diese Absätze dann vom Wortlaut her exakt bezeichnet. Derartiges ist im Beschluss vom 18.05.2021 nicht enthalten.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satzung-DHB ist der SOA zuständig für die Regelungen über den Spielbetrieb des Antragsgegners, das heißt die Verabschiedung und Änderung der Spielordnung des Antragsgegners. Für deren Änderung sind gemäß § 29 Abs. 4 S. 2 Satzung-DHB im Vorfeld der LSA, der BLVV und der Bundesrat anzuhören.

Beschlüsse, welche die Spielordnung betreffen, sind aber Gegenstand der ausschließlichen Zuständigkeit des SOA gemäß § 29 Abs. 2 Satzung-DHB. Ob eine solche Entscheidung dann rechtmäßig ist, ist – soweit im Übrigen das Verfahren eingehalten wurde – eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeit.

- 2.2.2 Nicht notwendig ist darüberhinausgehend die Zustimmung des Bundesrats des Antragsgegners. § 29 Abs. 4 S. 3 Satzung-DHB sieht dies ausdrücklich nur für eine Entscheidung über die Einführung eines Lizenzierungssystems für die Ligen vor. Bei dem anderslautenden Verweis in § 20 Abs. 1 lit. I) Satzung-DHB handelt es sich um ein offensichtliches Redaktionsversehen, da es nach der Regelungssystematik der Satzung unsinnig wäre, einerseits die Notwendigkeit einer Genehmigung für die Einführung eines Lizenzierungssystems in § 29 der Satzung festzuhalten, nicht aber in § 20 und umgekehrt in § 29 für die Änderung der Spielordnung ausschließlich die vorherige Anhörung des Bundesrates vorzusehen, in § 20 hiervon abweichend dann aber ein Zustimmungserfordernis festzuschreiben.

Da im Übrigen nach Überzeugung des Schiedsgerichts vor der Beschlussfassung der LSA, der BLVV und der Bundesrat angehört wurden (auch wenn hinsichtlich der Beteiligung des Bundesrates die versendete Tagesordnung zur fraglichen Sitzung vom 17.05.21 unter TOP 4 nicht ausdrücklich auf eine beabsichtigte konkret benannte Spielordnungsänderung bzw. beabsichtigte Nichtanwendung der Spielordnung hinweist), die Entscheidung mit der Mehrheit der Mitglieder des SOA getroffen wurde und das Präsidium des Antragsgegners diese bestätigt hat, ist das Verfahren, welches die Satzung für den Fall von Entscheidungen zur Spielordnung vorsieht, eingehalten worden.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

- 2.3 Der angegriffene Beschluss, für die Feldsaison 2021/2022 keine Aufsteiger aus der Regionalliga Damen zuzulassen, entspricht jedoch nicht mehr billigem Ermessen und ist daher materiell rechtswidrig.
- 2.3.1 Der Antragsgegner begründet die angegriffene Entscheidung mit mehreren Gesichtspunkten.

Zunächst wird ausgeführt, dass in drei der vier Regionalligen die Teilnehmer in aller Regel nicht mehr als sieben Spiele absolviert hätten (und dies überwiegend im Jahr 2019), so dass auch Bundesausschuss und Bundesrat die Auffassung vertreten hätten, ein Aufstieg ließe sich überwiegend sportlich nicht gerecht ermitteln und daher solle er einheitlich für alle Regionalligen nicht erfolgen. Dies überzeugt nicht.

Es ist zwar grundsätzlich gerade die Verpflichtung eines Verbandes, die Teilnehmer an einem Wettbewerb gleich zu behandeln; umgekehrt darf dies aber nicht dazu führen, dass dadurch Sachverhalte „gleich gemacht werden“, die nicht vergleichbar sind. Im vorliegenden Fall hat der WHV im Rahmen der auch ihm zustehenden Verbandsautonomie entschieden, dass die Regionalliga beendet und der Antragsteller Meister der Feldsaison ist. Daraus folgt nach der zur Zeit der Beendigung dieser Meisterschaft geltenden Spielordnung des Antragsgegners gemäß § 44 Abs. 2 iVm § 41 Abs. 2 SPO-DHB der Aufstieg in die 2. Bundesliga. Dass andere Regionalverbände ihrerseits keine Wertung vorgenommen haben, führt dazu, dass die Situation der Regionalliga West nicht mit der Situation derjenigen Regionalligen vergleichbar war und ist, bei denen wie dem Beschluss zugrunde gelegt die Mannschaften in aller Regel nicht mehr als sieben Spiele absolviert haben.

Es ist somit gerade ein sachlicher Grund vorhanden gewesen, die Regionalliga West anders zu behandeln als die drei anderen Regionalligen. Und im Gegenteil stellt es gerade keinen sachlichen Grund dar, auch dem Meister der Regionalliga West das Aufstiegsrecht deshalb zu verwehren, weil in anderen Ligen aus Sicht des Antragsgegners zu wenig Spiele absolviert worden waren.

Auch § 41 Abs. 2 SPO-DHB regelt ausdrücklich, dass diejenigen Mannschaften in die 2. Bundesliga aufsteigen, welche in der jeweiligen Regionalliga nach Saisonabschluss den ersten Platz belegen. Belegt aufgrund einer Entscheidung des die Regionalliga veranstaltenden Landesverbandes keine Mannschaft den ersten Platz, gibt es auch keinen Aufsteiger. Es gibt weder eine Veranlassung noch einen Hinweis darauf, dass die Vorschrift so auszulegen wäre, dass ein Aufstieg nur dann erfolgt, wenn auch jede Regionalliga einen Meister ermittelt hat.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Der Antragsgegner führt als zweites Argument für den angegriffenen Beschluss aus, die Zulassung von Aufsteigern würde, da im Rahmen des Saisonabbruchs der 2. Bundesliga entschieden wurde, dass ein Abstieg nicht stattfindet, zu einem deutlichen Anstieg der Gruppengröße der 2. Bundesliga mit der Folge von Mehrkosten für alle Mannschaften sowie Schwierigkeiten bei der Terminplanung. Auch dies wird dem Einzelfall nicht gerecht.

Der Antragsteller hat unwidersprochen vorgetragen, dass konkret in der Feldsaison 2021/2022 nur durch einen Aufstieg seinerseits zunächst die notwendige Sollgruppenstärke nach der Spielordnung erreicht würde. Selbst wenn die Regionalliga Nord noch ihren Meister ermittelt hätte, würde sich somit die Zahl der Teilnehmer der 2. Bundesliga Gruppe Nord um einen Teilnehmer erhöhen. Dem Bundesschiedsgericht erschließt sich nicht, dass es sich dabei um einen „deutlichen Anstieg der Gruppengröße“ handelt. Weiterer konkreter Vortrag zu drohenden Nachteilen einer erhöhten Anzahl an Teilnehmern an der 2. Bundesliga in der kommenden Feldsaison findet sich nicht.

- 2.3.2 Letztlich kann dies aber dahinstehen. Die angegriffene Entscheidung ist allein bereits deshalb ermessensfehlerhaft, weil sie einen bereits eingetretenen Zustand, nämlich den Aufstieg des Antragsgegners in die 2. Bundesliga, rückwirkend wieder beseitigt. Unabhängig davon, ob man in diesem Zusammenhang wie der Antragsteller das Argument des Vertrauensschutzes (so auch Thumm in Fischinger/Orth, COVID-19 und Sport, Teil 1 Verbandsrecht, Rz.17; Verbandsgericht des BTTV, Urteil vom 02.05.2020, Az. VG 2/2020 in SpuRt 2020, 205(209)) oder aber ein Rückwirkungsverbot, welchem zumindest solange nicht alle Mitglieder zustimmen auch Maßnahmen eines sozial mächtigen Verbandes unterfallen (vgl. hierzu Leuschner, Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 71 BGB Rz.3 mwN), für einschlägig erachtet, ist eine derartige Entscheidung unter keinem Gesichtspunkt mehr vom pflichtgemäßen Ermessen des Verbandes gedeckt.

Gemäß § 44 Abs. 2 iVm § 41 Abs. 2 SPO-DHB steigen die Mannschaften auf, die in der Regionalliga Nord und in der Regionalliga West nach Abschluss der Gruppenspiele in ihren Gruppen den ersten Platz belegen. Dem Antragsgegner ist zuzugeben, dass der WHV im Rahmen seiner Verbandsautonomie zwar bestimmen kann, wer Meister der Regionalliga ist und nach den Bestimmungen des WHV aufsteigen würde, jedoch soweit diese Bestimmungen dann nicht mit Bestimmungen der SPO-DHB im Einklang stehen die Bestimmungen der SPO-DHB vorgehen würden, da der WHV als Landesverband dem entsprechenden Bundesrecht unterworfen ist. Aber – und dies ist hier entscheidend – eben gerade auch die genannten Vorschriften der SPO-DHB enthalten einen Automatismus bezüglich des Aufsteigers in die 2. Bundesliga. Die Vorschrift

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

des § 41 Abs. 2 SPO-DHB enthält keinerlei Spielraum dahingehend, dass dem Antragsgegner eine Möglichkeit verbliebe, zu entscheiden, ob der Meister einer Regionalliga in die 2. Bundesliga aufsteigt.

Der WHV hat unter dem 27.03.2021 mitgeteilt, die zunächst für die Ermittlung eines Aufsteigers angesetzte Pool-Runde abzusagen und den aktuellen Tabellenstand vom 27.03.2021 für die Wertung der Saison und den damit verbundenen Auf- und Abstieg heranzuziehen. Damit war aber am 27.03.2021 nach dem Automatismus der SPO-DHB der Aufstiegsfall eingetreten und die 1. Damenmannschaft des Antragstellers Aufsteiger in die 2. Bundesliga Nord. Der Antragsteller verfügte über die Rechtsposition eines Aufsteigers. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat somit der WHV dem Antragsteller nicht verfrüht zum Aufstieg gratuliert, sondern dies in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts getan. Dies ändert sich nicht dadurch, dass der Antragsgegner in Anhang 7 seiner zur Zeit der Beendigung der Regionalliga geltenden Spielordnung in der Vorbemerkung festgehalten hat, die nicht absehbaren Entwicklungen der COVID-19 Pandemie und mögliche behördliche Beschränkungen könnten Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen notwendig machen. Abgesehen davon, dass in Anhang 7 die Vorschriften der §§ 44 Abs.2, 41 Abs.2 SpO-DHB nicht genannt sind, wäre eine solche pauschale Mitteilung zu unbestimmt, um einen Vertrauensschutz entfallen lassen zu können oder gar als in der Spielordnung verankerte Möglichkeit, rückwirkend keinen Aufstieg zuzulassen, eingeordnet werden zu können.

Der Entzug einer derartigen erworbenen Rechtsposition „Aufsteiger“ ist nur dann noch im Rahmen billigen Ermessens möglich, wenn überragende Interessen des Antragsgegners oder anderer Teilnehmer am Spielbetrieb durch Ausübung des Aufstiegsrechtes des Antragstellers derart beeinträchtigt wären, dass diese Interessen das Interesse des Antragstellers, seine erworbene Rechtsposition zu nutzen, erheblich überwiegen würden. Wie oben ausgeführt, sind derartige Interessen nicht ersichtlich. Weder Gerechtigkeitsgesichtspunkte gegenüber Teilnehmern derjenigen Regionalverbände, die keinen Meister festgestellt haben, noch irgendwelche erhöhten Kosten für den Spielbetrieb der kommenden Feldsaison in der 2. Bundesliga, für welche angesichts der nur durch den Aufstieg des Antragstellers überhaupt erreichten Sollstärke ohnehin keine Anhaltspunkte vorliegen, vermögen den Entzug dieser Rechtsposition zu rechtfertigen. Es ist daher hinzunehmen, dass in der kommenden Feldsaison nur der Meister desjenigen Regionalverbandes in die 2. Bundesliga Damen aufsteigt, der auch einen Meister ermittelt hat.

3. Rechtsfolge der Fehlerhaftigkeit des angegriffenen Beschlusses ist, dass dieser hinsichtlich des Antragstellers keine Rechtswirkungen entfaltet.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Dies gilt auch im Lichte der mittlerweile nach dem 18.05.2021 beschlossenen und am 19.06.2021 veröffentlichten Ergänzung des § 39 SPO-DHB um einen Absatz 10, Satz 10. Durch diesen wird Ziffer 4 des angegriffenen Beschlusses zwar tatsächlich Bestandteil der Spielordnung und genügt in der Zusammenschau des Beschlusses mit dieser neuen Vorschrift auch dem Bestimmtheitsgebot; es bleibt aber dabei, dass der Beschluss rechtswidrig ist. Durch die ausdrückliche Aufnahme in den Text der offiziellen Spielordnung wird dies nicht geheilt, da der ermessensfehlerhafte Entzug einer bereits erworbenen Rechtsposition bestehen bleibt.

Somit ist derjenige Zustand herzustellen, der nach §§ 44 Abs.2, 41 Abs. 2 SGO-DHB gilt, nämlich die Teilnahme des Antragstellers am Spielbetrieb der 2. Bundesliga Damen, Gruppe Nord, in der Feldsaison 2021/2022.

4. Die Kostenentscheidung entspricht § 17 Abs. 2 SGO-DHB iVm § 91 ZPO. Zwar ist der Antragsteller mit Antragsziffer 2 unterlegen. Da aber das mit dem Einspruch verfolgte Ziel im Ergebnis vollständig erreicht wird, entspricht dies auch einem vollständigen Obsiegen, zumal der Feststellungsantrag letztlich auf das gleiche Ziel gerichtet war wie der Hilfsantrag. Auslagen, die einem Verfahrensbeteiligten durch die Vertretung im Verfahren entstehen, werden in diesem Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 2 SGO-DHB nicht erstattet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht dem Antragsgegner gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstraße 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.



Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565265
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com